

**Satzung
zur 4. Änderung der Gebührensatzung
für die Kindertagesstätte der Gemeinde Flintbek**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 25 und 30 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 4 Höhe der Gebühr für die pädagogische Betreuung

(1) Die monatliche Gebühr für die pädagogische Betreuung beträgt:

1. für Kinder „nach Vollendung des 3. Lebensjahres“ für

- | | |
|--|------------------------|
| a) den Frühdienst von 6.30 Uhr – 7.00 Uhr | 14,15 EURO |
| b) den Frühdienst von 7.00 Uhr - 8.00 Uhr | 28,30 EURO |
| c) die Vormittagsgruppe von 08.00 Uhr - 13.00 Uhr | 141,50 EURO |
| d) die monatliche Zusatzbetreuung unter Inanspruchnahme weiterer
Betreuungszeiten | |
| von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr | zusätzlich 28,30 EURO |
| von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr | zusätzlich 56,60 EURO |
| von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr | zusätzlich 84,90 EURO |
| von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr | zusätzlich 113,20 EURO |
| e) die Nachmittagsgruppe von 13.00 Uhr - 17.00 Uhr | 113,20 EURO |

und

2. für Kinder „vor Vollendung des 3. Lebensjahres“ für

- | | |
|---|-------------|
| a) den Frühdienst von 6.30 Uhr - 7.00 Uhr | 18,03 EURO |
| b) den Frühdienst von 7.00 Uhr - 8.00 Uhr | 36,05 EURO |
| c) die Vormittagsgruppe von 08.00 Uhr - 13.00 Uhr | 180,25 EURO |

- d) für die monatliche Zusatzbetreuung unter Inanspruchnahme weiterer
Betreuungszeiten

von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr	zusätzlich	36,05 EURO
von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr	zusätzlich	72,10 EURO
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr	zusätzlich	108,15 EURO
von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr	zusätzlich	144,20 EURO

- e) die Nachmittagsgruppe von 13.00 Uhr -17.00 Uhr 144,20EURO

Artikel 2

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Geschwisterermäßigung

Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert, ermäßigt sich der nach der Sozialstaffel zu zahlende Betrag oder die ohne Einkommensprüfung festgesetzte Gebühr für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig.

Artikel 3

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung ist neben der monatlichen Betreuungsgebühr eine zusätzliche monatliche Gebühr zu entrichten. Diese beträgt:

- a) für die tägliche Teilnahme 62,33 Euro.

Zuschläge werden für

glutenfreies Essen	in Höhe von	16,51 Euro
eineiweiß- oder lactosefreies sowie vegetarisches Essen	in Höhe von	7,34 Euro

erhoben.

- b) für die Teilnahme an Max. 2 Tagen in der Woche 22,74 Euro

Zuschläge werden für

glutenfreies Essen	in Höhe von	6,61 Euro
eineiweiß- oder lactosefreies sowie vegetarisches Essen	in Höhe von	2,94 Euro

erhoben.

Artikel 4

Die Änderungssatzung tritt zum 01. August 2020 in Kraft

Flintbek, den _____

Olaf Plambeck
Bürgermeister

